



# Ladenschluss und Sonntagsruhe

## Historie und Moderne

Bei der seit den 1830er Jahren einsetzenden Industrialisierung spielte die Versorgungsleistung des Kleinhandels eine wichtige Rolle. Zunehmend boten die professionellen Händler mehr als Grundnahrungsmittel und Textilien an. Begünstigt durch die Gewerbefreiheit erweiterten sie ihr Angebot und schufen moderne Absatzstrukturen, Warenmärkte und eröffneten Kaufhäuser.

1885 legte die Reichsregierung einen ersten Gesetzentwurf vor, der auch für Angestellte und Arbeiter im Handel eine begrenzte Sonntagsruhe vorsah. Zu dieser Zeit war der Sonntag fast durchweg ein Arbeitstag. In Berlin öffneten die Kolonialwarengeschäfte an diesem Tag morgens um sechs Uhr und schlossen für gewöhnlich erst um 23 Uhr. Während der Gottesdienstzeiten blieben die Läden meistens zu. Allmählich drängte der Handel selbst auf mehr Erholungszeit.



*1885 waren Geschäfte am Sonntag noch durchgängig geöffnet.*

### Erste Regularien

Ab April 1892 durften Läden am Sonntag nur mehr für fünf Stunden geöffnet werden. Allerdings gab es zahlreiche Ausnahmeregelungen. Offen blieben auch die Läden der jüdischen Geschäftsinhaber, die dafür am Sabbat schlossen.



*Ab April 1892 durften Läden am Sonntag nur noch für fünf Stunden geöffnet werden.*

Die Angestellten forderten zunehmend eine völlige Sonntagsruhe. Die Reichsregierung startete dazu drei Gesetzesentwürfe, doch drang damit nicht durch. Die Bedenken, dass weitere Einschränkungen die Rolle der Stadt als kommerzielles Zentrum des umliegenden Landes beeinträchtigen würden, waren zu groß. Der Sonntag galt nach wie vor als wichtiger Einkaufstag. Das Ladenschlussgesetz von 1900 schrieb vor, die Geschäfte am Werktag zwischen 21 Uhr und fünf bzw. sieben Uhr geschlossen zu halten.



*Ab 1919 war der Sonntag ein „Tag der Arbeitsruhe“.*

1919 wurde nicht nur der Acht-Stunden-Tag eingeführt, sondern auch der Ladenschluss zwischen 19 und sieben Uhr, der im Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung verankert war. Danach waren der Sonntag – abgesehen von bis zu sechs Ausnahmesonntagen und die staatlich anerkannten Feiertage – als Tage der „Arbeitsruhe und der seelischen Erholung“ gesetzlich geschützt. Allerdings durften frische Lebensmittel, Blumen und Zeitungen bis zu fünf Stunden verkauft werden.

In der NS-Zeit entsprach die Arbeitszeitordnung von 1938 den Regelungen von 1919. Der Krieg brachte weitere Einschränkungen. Waren- und Stromknappheit, Verdunklungspflicht und an die Front versetztes Personal führten zu Ladenschlusszeiten ab 18 Uhr, später sogar ab 17 Uhr. Nur Lebensmittelhändler mussten länger für die Volksversorgung bereitstehen.

## Im Wandel der Zeit

Nach Kriegsende und der Währungsreform regelten die jungen Bundesländer die Ladenöffnungszeiten selbstständig. Bayern verfuhr dabei besonders großzügig. 1953 kam es in München zum sog. Kaufhauskrieg, als die Gewerkschaften für die Einhaltung des 14-Uhr-Ladenschlusses am Samstag demonstrierten. Die bundesweite Vereinheitlichung erfolgte 1956 mit dem neuen Ladenschlussgesetz, das die Sonntagsruhe festschrieb.

1996 änderte der Deutsche Bundestag das Ladenschlussgesetz erneut. Es erlaubte nun die Öffnung von Geschäften montags bis freitags bis 20 Uhr – das war eine Verlängerung der Öffnungszeiten um 90 Minuten. Die letzte Änderung stammte aus dem Jahr 2003, auch am Samstag dürfen seitdem die Geschäfte bis 20 Uhr geöffnet bleiben. Die Sonntagsruhe wurde jedoch nicht angetastet.

## Ausnahmen bestätigen die Regel

Seit jeher gibt es an Sonn- und Feiertagen Ausnahmetatbestände für die Ladenöffnung, zum Beispiel die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen zum Anlass von Märkten und Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen (vgl. §14 LadSchlG).

Zur Frage, wann Rechtsverordnungen, die verkaufsoffene Sonntage anlässlich von Märkten, Messen etc. festsetzen, die mit der verfassungsrechtlich geschützten Sonntagsruhe vereinbar und zulässig sind, gibt es seit 2015 eine Reihe von sehr restriktiven verwaltungsgerichtlichen Urteilen.

Für die Gestattung von verkaufsoffenen Sonntagen durch die zuständige Behörde ist es demnach nicht ausreichend, dass die Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslöst. Vielmehr muss die zuständige Behörde anhand einer konkret anzustellenden aufwendigen Prognose auch tatsächlich belegen, dass nicht das Offenhalten der Verkaufsstellen, sondern die jeweilige Veranstaltung – also das Event – und dessen Ausstrahlungswirkung im Vordergrund stehen und prägend für die öffentliche Wirkung sind.

Das Problem der verkaufsoffenen Sonntage kann nur im Kontext einer Neuregelung des bayerischen Ladenschlussgesetzes gelöst werden. In Bayern gilt noch immer das Bundesladenschlussgesetz, welches nicht mehr den aktuellen Anforderungen an wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen erfüllt.

Als Vertreter der wirtschaftlichen Interessen aller Mitgliedsunternehmen strebt die IHK für München und Oberbayern eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in Bayern an. Ziel ist es, eine Entbürokratisierung herbeizuführen, die unternehmerische Freiheit zu stärken und dem Handel eine Orientierung an Kundenbedürfnissen zu erleichtern, ohne dabei auf schützenswerte Belange von Betrieben und Beschäftigten im Handel zu verzichten.

## Forderungen



Die IHK für München und Oberbayern fordert:

- *Vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in Bayern unter Berücksichtigung der Kundenbedürfnisse und der Belange der Beschäftigten an Werktagen („6x24“)*
- *Ladenöffnung an vier Sonntagen ohne Anlassbezogenheit - §14 LSchlG*
- *Wettbewerbssituation in besonders touristischen Orten gegenüber dem Ausland stärken durch rechtssichere, weniger restriktive Regelungen der Öffnungszeiten und des Sortiments*

Die Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern hat diese Forderungen im Rahmen des Positionspapieres Handel beschlossen.